EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

Zehnte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 12

Zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen im Pfarrdienst (53. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

A. Problemlage und Zielsetzung

Mit dem Kirchengesetz zur Änderung von Regelungen im Pfarrdienst werden die nicht grundordnungsrelevanten Vorschriften der Art. 43 ff. GO.EKKW „Das Pfarramt“ entsprechend der bei der neunten Tagung vorgelegten Übersicht aus der Grundordnung heraus in einfache Kirchengesetze, hier das Ausführungsgesetz der EKKW zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD) sowie das Kirchengesetz zur Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen, überführt.

B. Lösungsvorschlag

Das vorgelegte Kirchengesetz trifft folgende Regelungen:

Artikel 1 enthält die Streichungen der nicht grundordnungsrelevanten Abschnitte der Art. 43 ff. GO.

Artikel 2 enthält Änderungen des AG.EKKW-PfDG.EKD. Die überwiegende Anzahl der im Abschnitt „Das Pfarramt“ geregelten Sachverhalte findet, sofern nicht sowieso bereits im PfDG.EKD oder im Ausführungsgesetz geregelt, in diesem Gesetz einen neuen Ort. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Artikel 3 ändert das Pfarrstellenbesetzungsgesetz und nimmt ohne inhaltliche Veränderung in § 1 die Vorschriften der Artikel 53 Abs. 2 und 3 und 53 GO auf.

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle Auswirkungen

./.

E. Beteiligung

Pfarrvertretung

F. Anlagen

- Entwurf Kirchengesetz zur Änderung von Regelungen im Pfarrdienst (53. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
- Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 1.8.2026

zu Tagesordnungspunkt 12

Kirchengesetz zur Änderung von Regelungen im Pfarrdienst (53. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

Vom XX. November 2026

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Bestimmungen über das Propstamt (52. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 26. November 2025 (KABl. S. 325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 43 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
   b) Absatz 5 wird zu Absatz 2.

2. Die Artikel 46 bis 49 sowie 51 werden gestrichen.

3. Artikel 52 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
   „(1) Die Besetzung von Pfarrstellen steht der Bischöfin oder dem Bischof zu. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
   (2) Die Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Dekaninnen und Dekane werden durch die Bischöfin oder den Bischof errichtet, aufgehoben und besetzt.”
   b) Der Absatz 3 wird gestrichen.
   c) Der Absatz 4 wird zu Absatz 3.

4. Die Artikel 53 bis 56 werden gestrichen.

5. Der Artikel 57 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe “(1)” gestrichen.
   b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

6. Die Artikel 58 sowie 60 bis 63 werden gestrichen.

7. Artikel 148 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD)

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD) vom 24. November 2011 (KABl. S. 248), das zuletzt durch das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 26. April 2026 (KABl. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
   „(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Anstellungsfähigkeit besitzen, haben das Recht, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben."

2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:
   „(2) Pfarrstellen können als Gemeindepfarrstellen, Kirchenkreispfarrstellen oder landeskirchliche Pfarrstellen in der Regel mit vollem, drei Viertel oder halbem Dienstauftrag errichtet werden.
   (3) Die Landessynode legt im Haushaltsgesetz der Landeskirche (Stellenplan) die Anzahl der Soll-Pfarrstellen fest. Dabei werden Pfarrstellen mit gemeindlichen, regionalen und allgemeinen kirchlichen Dienstaufträgen getrennt aufgeführt.
   Pfarrstellen mit gemeindlichen und regionalen Dienstaufträgen werden den Kirchenkreisen als Stellenbudgets zugewiesen, deren Stellen innerhalb der Kirchenkreise durch die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise als Gemeinde- oder Kirchenkreispfarrstellen vergeben werden.
   (4) Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen werden für gemeindliche und regionale Aufgaben von den Kreissynoden durch Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise errichtet; die Pfarrstellenpläne bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Landeskirchliche Pfarrstellen werden für allgemeine kirchliche Aufgaben durch die Bischöfin oder den Bischof mit Zustimmung des Rates der Landeskirche errichtet.
   (5) Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen."

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 6 bis 10.

3. Nach § 8 Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:
   „(4) Eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern wird in räumlich abgegrenzte Pfarrbezirke geteilt. Die Teilung in Pfarrbezirke erfolgt durch

Vereinbarung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Kirchenkreisvorstandes oder mangels solcher Vereinbarung durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer und des Kirchenvorstandes.
(5) Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die sie berufen sind, sind Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich der Gemeinde hinausgehen, können den Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung der Pröpstin oder des Propstes für den jeweiligen Kirchenkreis oder für andere Kirchenkreise durch die beteiligten Dekaninnen und Dekane und die Bischöfin oder den Bischof, für die Landeskirche durch die Bischöfin oder den Bischof übertragen werden."

4. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:
„§ 10a Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer, Konvent (zu § 26 Absatz 3 PfDG.EKD)
(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen den Rat der leitenden Geschwister annehmen.
(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kirchenkreises bilden den Konvent. Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche und Kirchenkreispfarrerinnen und Kirchenkreispfarrer erhalten einen Predigtauftrag und werden einem Konvent zugewiesen. Die Bischöfin oder der Bischof erlässt eine Konvents- und Konferenzordnung."

5. Nach § 25 wird der folgende § 25a eingefügt:
„§ 25a Abordnung (zu § 77 PfDG.EKD)
Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Bischöfin oder der Bischof eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf eine andere Pfarrstelle oder für eine sonstige kirchliche Tätigkeit abordnen."

Artikel 3
Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreisstellen

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreisstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25. April 2017 (KABl. S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Eine Gemeindepfarrstelle wird besetzt auf Grund einer Wahl der Kirchengemeinde, in jedem zweiten Vakanzfall und bei Errichtung einer neuen Gemeinde stattdessen auf Beschluss der Bischöfin oder des Bischofs. Der Besetzung soll in jedem

Fall eine Fühlungnahme unter den Beteiligten vorausgehen. Weitergehende Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinde bleiben unberührt.

b) Der bisherige Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Steht eine vakante Gemeindepfarrstelle zur Besetzung an, so ist auf Veranlassung des Landeskirchenamtes im Kirchlichen Amtsblatt öffentlich auszuschreiben. Dies gilt nicht für Pfarrstellen in Personalen Seelsorgebereichen. Daneben kann im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die Ausschreibung anderweitig bekannt gemacht werden."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

d) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 2 die Angabe „1, 2 und 4" durch die Angabe „2, 3 und 5" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „(Artikel 52 Absatz 2 der Grundordnung)" gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
(2) Erfolgte nach dem 31. Dezember 1997 in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen, von denen eine zur Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag erklärt wurde, eine Genehmigung des Landeskirchenamtes über eine Teilung in Pfarrbezirke
a) durch Vereinbarung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Kirchenkreisvorstandes oder
b) mangels solcher Vereinbarung durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer und des Kirchenvorstandes,

so sind solche Regelungen und entsprechende Genehmigungen des Landeskirchenamtes gültig.

Gleiches gilt für Regelungen und entsprechende Genehmigungen im Sinne des Artikel 14 Absatz 4.

Begründung:

Allgemeines:

Das Gesetz dient der Vorbereitung einer neuen Grundordnung für die Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck: Die Art. 43 bis Art. 63 der geltenden Grundordnung aus dem Jahr 1967 sollen zunächst deutlichen verschlankt und auf nach heutiger Bewertung grundordnungsrelevante Sachverhalte beschränkt werden. Weitere Regelungen, die inhaltsgleich bereits in einem anderen Kirchengesetz vorhanden sind, werden ersatzlos gestrichen. Die übrigen Regelungen sollen in diesem ersten Schritt inhaltlich unverändert in ein passendes Kirchengesetz überführt werden. Dieses ist im Hinblick auf den Regelungskomplex des Pfarrdienstes das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD, im Hinblick auf die Besetzung von Pfarrstellen das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreisstellen.

Anlässlich dieser Änderung, die u.a. mit Artikel 61 GO auch die Frage der Vornahme von Amtshandlungen (Dimissoriale) umfasst, soll die entsprechende Regelung in § 11 Absatz 1 AG.EKKW-PfDG.EKD verändert werden. Künftig sollen eine Taufe, Trauung oder Beerdigung unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit des Mitglieds von Pfarrerinnen und Pfarrern vorgenommen werden können.

Zu Artikel 1 Änderung der Grundordnung:

Zu Nr. 1:
Artikel 43 Absätze 2 bis 4 GO finden sich entsprechend in § 2 Abs. 3 S. 2 VikarsG und § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PfDG.EKD (Abs. 2), § 17 Abs. 1 PfDG.EKD (Abs. 3) und § 16 Abs. 4 bis 6 PfDG.EKD (Abs. 4).

Zu Nr. 2:
Artikel 46 bis 49 sowie 51 GO finden sich bereits mit sinngleichen Regelungen im PfDG.EKD oder im AG.EKKW-PfDG.EKD bzw. werden durch Artikel 2 dieses Gesetzes in das Ausführungsgesetz neu aufgenommen (Art. 46, 49 und Art. 51), vgl. anliegende Synopse.

Zu Nr. 3:
Artikel 52 GO zur Besetzung von Pfarrstellen kann deutlich gestrafft werden. Die Regelungen der Absätze 2 und 3 werden durch Artikel 3 dieses Gesetzes in § 1 KG über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen ergänzt. Absatz 2 n.F. entspricht dem bisherigen Artikel 54 Absatz 1 GO und ist hier wegen des Sachzusammenhangs zusammengeführt.

Zu Nr. 4:
Artikel 53 bis 56 finden sich mit entsprechenden Regelungen im PfDG.EKD bzw. werden durch Artikel 3 dieses Gesetzes in das KG über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen (Art. 53) neu aufgenommen, vgl. anliegende Synopse.

Zu Nr. 5:

Artikel 57 Abs. 2 ist aufgrund der entsprechenden Regelung in § 8 Abs. 1 PfDG.EKD entbehrlich. Absatz 3 wird durch Artikel 2 dieses Gesetzes als Ausführungsvorschriften zu § 26 III PfDG.EKD in 10a AG.EKKW-PfDG.EKD ergänzt.

Zu Nr. 6:

Artikel 58 Abs. 1 und 2 werden durch Artikel 2 dieses Gesetzes als neue Ausführungsvorschriften zu § 25 PfDG.EKD in § 8 AG.EKKW-PfDG.EKD aufgenommen.

Absatz 3 wird neu als Ausführungsvorschrift zu § 77 PfDG.EKD in § 25a AG.EKKW-PfDG.EKD aufgenommen. Durch die bereits vorhandene umfassende Regelung in § 77 PfDG.EKD ist ergänzend nur noch die Zuständigkeit für eine Abordnung zu bestimmen.

Artikel 60 Absatz 1 und 2 wird neu als Ausführungsvorschrift zu § 27 PfDG.EKD in § 8 AG.EKKW-PfDG.EKD aufgenommen.
Der bisherige Artikel 60 Absatz 3 wird - entsprechend der Anweisung des Artikel 148 Absatz 3 - gestrichen. Diese Streichung, die sich noch aus dem Erprobungsgesetz vom 1984 ergibt, ist bisher irrtümlich nicht umgesetzt worden.

Artikel 61 ist entbehrlich, da die Vornahme von Amtshandlungen künftig ausschließlich in § 11 AG.EKKW-PfDG.EKD zu § 28 PfDG.EKD geregelt ist. Hier erfolgt durch Artikel 2 Nr. 5 in § 11 Absatz 1 eine inhaltliche Anpassung.

Zu Nr. 7:
Artikel 148 Absatz 3 ist mit der Einführung des sogenannten Erprobungsgesetzes 1984 eingefügt worden.
Mit dieser jetzigen Streichung soll der als Übergangsvorschrift gedachte Absatz, der das Außerkrafttreten verschiedener Erprobungsregelungen der Grundordnung anordnet, aufgehoben werden.
Artikel 148 Abs. 3 GO.EKKW bestimmt, dass die Artikel 14 Abs. 4, 48 Abs. 2, 51 Abs. 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 5 sowie 60 Abs. 3 am 31. Dezember 1997 außer Kraft treten. Diese Regelung wurde in der durchgeschriebenen Grundordnung in der Folge offensichtlich nicht beachtet. Vielmehr gab es seit dem Jahr 1997 in einigen der von Artikel 148 Abs. 3 aufgeführten Normen Änderungen. So wurde Artikel 14 Abs. 4 S. 2 durch das 31. Kirchengesetz (KG) zur Änderung der Grundordnung vom 23. November 2010 (KABl. 2010, S. 233) gestrichen, und Artikel 51 erhielt durch das 38. KG zur Änderung der Grundordnung vom 25. April 2017 (KABl. 2017, S. 62) eine neue Fassung. Die übrigen genannten Artikel (Art. 14 Abs. 2 S. 1, Art. 48 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 3) stehen weiterhin unverändert in der Grundordnung.
Mit der hiesigen Revision sollen unter anderem die seit 1996 vollständig unveränderten Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 3 aufgehoben werden. In Artikel 14 Absatz 2 wurde der ursprünglich vorhandene Satz 2 im Jahr 2010 gestrichen. Damit ist die Bestätigung des – eigentlich außer Kraft getretenen – Satz 1 zu unterstellen. Ob diese Regelung zur Kirchenvorstandsbesetzung im Rahmen der weiteren Grundordnungsrevision bestehen bleiben soll, wird im weiteren Prozess zu klären sein.

Zu Artikel 2: Änderung des AG.EKKW-PfDG.EKD

Zu Nr. 1:
§ 4 wird um die Regelung des bisherigen Artikels 46 GO zum Bewerbungsrecht bei Anstellungsfähigkeit ergänzt.

Zu Nr. 2:
Artikel 51 Absätze 1 bis 4 GO zur Errichtung von Pfarrstellen werden als neue Absätze 2 ff. in § 5 Wahrnehmung des geordneten Dienstes (zu § 25 Absatz 2 PfDG.EKD) eingefügt.

Zu Nr. 3:
In § 8 Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer (zu § 27 PfDG.EKD) werden die Regelungen zur räumlichen Aufteilung von Kirchengemeinden in Pfarrbezirke (Art. 60 Abs. 2 S. 1, Abs. 2 und 3 GO) sowie zur Pflicht von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zum Dienst über die Gemeinde hinaus für den Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise sowie die Landeskirche (Art. 58 Abs. 1 und 2 GO) aufgenommen.

Zu Nr. 4:
Die bisherigen Artikel 57 Abs. 3 (Rat der leitenden Geschwister) und Artikel 49 Abs. 1 und 2 (Konvent im Kirchenkreis) werden in § 10a in einem neuen Ausführungsparagraphen zu § 26 Abs. 3 PfDG.EKD unter der Überschrift „Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer, Konvent“ zusammengeführt.

Zu Nr. 5.:
Die Regelung der Zuständigkeit der Bischöfin oder des Bischofs für eine Abordnung wird als Ausführungsregel zu § 77 PfDG.EKD in § 25a neu eingefügt. Die Angabe der Dauer („bis zu einem Jahr“), die die Grundordnung enthielt, ist aufgrund der ausführlicheren Regelung in § 77 PfDG.EKD entbehrlich.

Zu Artikel 3 Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen:

Zu Nr. 1:
Mit der Änderung werden die bisher in Artikel 52 Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 Grundordnung enthaltenen Bestimmungen als einfachgesetzliche Regelungen in das entsprechende Kirchengesetz aufgenommen. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht intendiert.

Zu Nr. 2:

Die Streichung des Verweises auf die Grundordnung ist eine Folgeänderung aus der Verschlankung des Grundordnungstextes, s. oben.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften:

Zu Absatz 1:

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die deutlich verschlankte Grundordnung in den Artikeln 43 ff. bildet sodann die Grundlage für die weitere Revision.

Zu Absatz 2:

Mit der klarstellenden Übergangsvorschrift wird der oben (zu Art. 1 Nr. 7) beschriebene Schwebezustand der Artikel 60 Absatz 3 (Genehmigung durch Landeskirchenamt) sowie 14 Absatz 4 geheilt und die Vorschriften insofern als in der Zwischenzeit fortgeltend fingiert.

Anhang:

Grundordnung	
Bisher	**Neu**
F. DAS PFARRAMT **1. Die Anstellung** **Artikel 43** (1) 1 Die Vorbildung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers erfordert ein mindestens dreijähriges Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Hochschule mit wissenschaftlicher Abschlussprüfung und eine Vorbereitungszeit mit einer praktischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt. 2 Das Nähere regelt eine kirchliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung[12]. (2) Die Bischöfin oder der Bischof kann auf die Hochschulzeit ein Studium an einer ausländischen Universität anrechnen. (3) Die Anstellungsfähigkeit, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben ist, kann von der Bischöfin oder dem Bischof anerkannt werden. (4) Ausnahmsweise können bewährte Geistliche einer anderen evangelischen Kirche oder ordinierte Missionarinnen oder Missionare nach näherer Bestimmung des Rates der Landeskirche angestellt werden. (5) Die Rechte des Landes Hessen nach Artikel 10 und 11 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Hessen mit dem Lande Hessen vom 18. Februar 1960 bleiben unberührt.	**F. DAS PFARRAMT** **1. Die Anstellung** **Artikel 43** (1) 1 Die Vorbildung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers erfordert ein mindestens dreijähriges Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Hochschule mit wissenschaftlicher Abschlussprüfung und eine Vorbereitungszeit mit einer praktischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt. 2 Das Nähere regelt eine kirchliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung[12]. *Vgl. § 2 III 2 VikarsG, § 9 I S. 1 Nr. 3 PfDG.EKD* *Vgl. § 17 I PfDG.EKD* *Vgl. § 16 IV – VI PfDG.EKD* (2) Die Rechte des Landes Hessen nach Artikel 10 und 11 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Hessen mit dem Lande Hessen vom 18. Februar 1960 bleiben unberührt.
Artikel 44 (1) Voraussetzung der Anstellung ist die Ordination. (2) Mit der Ordination erwirbt die oder der Ordinierte die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht einer oder eines Geistlichen zu tragen (Rechte aus der Ordination).	**Artikel 44** (1) Voraussetzung der Anstellung ist die Ordination. (2) Mit der Ordination erwirbt die oder der Ordinierte die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht einer oder eines Geistlichen zu tragen (Rechte aus der Ordination).
Artikel 45 Weitere Vorbedingungen der Anstellung werden durch Kirchengesetz[13] geregelt.	**Artikel 45** Weitere Vorbedingungen der Anstellung werden durch Kirchengesetz[13] geregelt.

Artikel 46 Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Anstellungsfähigkeit besitzen, haben das Recht, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.	**Artikel 46** (aufgehoben) *Neu: Ausführungsregelung zu §§ 15ff. PfDG.EKD in § 4 III AG.EKKW-PfDG.EKD*
Artikel 47 (1) Pfarrerinnen und Pfarrer werden grundsätzlich auf Lebenszeit angestellt. (2) Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.	**Artikel 47** (aufgehoben) *Vgl. § 2 II 1 PfDG.EKD* *Vgl. § 20 V PfDG.EKD*
Artikel 48 (1) 1 Geistliche, die innerhalb der Landeskirche angestellt sind, stehen in der Regel zu ihr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. 2 Die nähere Regelung erfolgt durch Kirchengesetz[14]. (2) 1 In Ausnahmefällen kann Geistlichen ein eingeschränkter pfarramtlicher Auftrag erteilt werden, ohne dass mit ihnen ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wird. 2 Die nähere Regelung erfolgt durch Kirchengesetz.	**Artikel 48** (aufgehoben) *Vgl. § 2 PfDG.EKD* *Vgl. § § 111 PfDG.EKD und § 32 AG.EKKW-PfDG.EKD* *(Pfarrer*in im Ehrenamt)* *Vgl. auch Art. 148 III GO*
Artikel 49 (1) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kirchenkreises bilden den Konvent. 2 Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche und Kirchenkreispfarrerinnen und Kirchenkreispfarrer erhalten einen Predigtauftrag und werden einem Konvent zugewiesen. (2) Die Bischöfin oder der Bischof erlässt eine Konvents- und Konferenzordnung[15].	**Artikel 49** (aufgehoben) *Neu: Ausführungsregel zu § 26 III in § 10a AG.EKKW-PfDG.EKD*
Artikel 50 1 Der Bischöfin oder dem Bischof steht die Befugnis zu, nach Anhörung des Pfarrkonvents gegen einen Geistlichen ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[16].	**Artikel 50** 1 Der Bischöfin oder dem Bischof steht die Befugnis zu, nach Anhörung des Pfarrkonvents gegen einen Geistlichen ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[16].
2. Die Pfarrstelle **Artikel 51** (1) Pfarrstellen können als Gemeindepfarrstellen, Kirchenkreispfarrstellen oder landeskirchliche Pfarrstellen in der Regel mit vollem, drei Viertel oder halbem Dienstauftrag errichtet werden. (2) 1 Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen werden für gemeindliche und regionale Aufgaben von den Kreissynoden durch	**2. Die Pfarrstelle** **Artikel 51** (aufgehoben) *Neu: in § 5 AG.EKKW-PfDG.EKD ergänzt*

Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise errichtet; die Pfarrstellenpläne bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. 2 Landeskirchliche Pfarrstellen werden für allgemeine kirchliche Aufgaben durch die Bischöfin oder den Bischof mit Zustimmung des Rates der Landeskirche errichtet. (3) 1 Die Landessynode legt im Haushaltsgesetz der Landeskirche (Stellenplan) die Anzahl der Soll-Pfarrstellen fest. 2 Dabei werden Pfarrstellen mit gemeindlichen, regionalen und allgemeinen kirchlichen Dienstaufträgen getrennt aufgeführt. 3 Pfarrstellen mit gemeindlichen und regionalen Dienstaufträgen werden den Kirchenkreisen als Stellenbudgets zugewiesen, deren Stellen innerhalb der Kirchenkreise durch die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise als Gemeinde- oder Kirchenkreispfarrstellen vergeben werden. (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen. (5) Zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer in Dienstverhältnissen mit halbem Dienstauftrag können beauftragt werden, die mit einer Gemeindepfarrstelle verbundenen Aufgaben wahrzunehmen. (6) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[17].	
Artikel 52 (1) Die Besetzung von Pfarrstellen steht vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Bischöfin oder dem Bischof zu. (2) 1 Eine Gemeindepfarrstelle wird besetzt auf Grund einer Wahl der Kirchengemeinde, in jedem zweiten Erledigungsfall und bei Errichtung einer neuen Gemeinde statt dessen auf Beschluss der Bischöfin oder des Bischofs. 2 Der Besetzung soll in jedem Fall eine Fühlungnahme unter den Beteiligten vorausgehen. (3) Weitergehende Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinde bleiben unberührt. (4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[18].	**Artikel 52** (1) Die Besetzung von Pfarrstellen steht der Bischöfin oder dem Bischof zu. (2) Die Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Dekaninnen und Dekane werden durch die Bischöfin oder den Bischof errichtet, aufgehoben und besetzt. (3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[18]. *Abs. 2 + 3 a.F.:* *Neu: in § 1 KG über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen ergänzt*
Artikel 53 1 Steht eine erledigte Gemeindepfarrstelle zur Besetzung an, so ist sie auszuschreiben. 2 Dies gilt nicht für Pfarrstellen in Personalen Seelsorgebereichen.	**Artikel 53 (aufgehoben)** *Neu: in § 1 KG über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen ergänzt*
Artikel 54 (1) Die Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Dekaninnen und Dekane	**Artikel 54** *Neu: Abs. 1 in Art. 52 II, Abs. 3 in Art. 52 III* *Abs. 2 entbehrlich*

werden durch die Bischöfin oder den Bischof errichtet, aufgehoben und besetzt. (2) Die Vorschriften der Artikel 51, 52 Absatz 2 und 53 gelten insoweit nicht. (3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[19].	
Artikel 55 *(aufgehoben)*	**Artikel 55** *(aufgehoben)*
Artikel 56 Gegen ihren Willen können Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer nur auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarrkonvents, Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie Kirchenkreispfarrerinnen und Kirchenkreispfarrer nach Anhörung der entsprechenden Vertretungen versetzt werden.	**Artikel 56** *(aufgehoben)* *Umfassende Regelung in §§ 79, 80 PfDG.EKD und § 26 AG.EKKW-PfDG.EKD*
3. Der Wirkungskreis **Artikel 57** (1) 1 Pfarrerinnen und Pfarrer haben als Dienerinnen und Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten sowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben. 2 Sie sind hierbei allein durch ihr Ordinationsgelübde gebunden. (2) Sie sind verpflichtet, die in ihrer Gemeinde hergebrachten und anerkannten gottesdienstlichen Formen und Ordnungen zu beachten. (3) Rat und Mahnung der leitenden Geschwister sollen sie annehmen.	**3. Der Wirkungskreis** **Artikel 57** Pfarrerinnen und Pfarrer haben als Dienerinnen und Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten sowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben. Sie sind hierbei allein durch ihr Ordinationsgelübde gebunden. *Entbehrlich: § 8 Abs. 1 AG.EKKW-PfDG.EKD* *Neu: als Ausführungsvorschrift zu § 26 III PfDG.EKD in 10a AG.EKKW-PfDG.EKD*
Artikel 58 (1) Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die sie berufen sind, sind Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. (2) Aufgaben, die über den Bereich der Gemeinde hinausgehen, können den Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung der Pröpstin oder des Propstes für den jeweiligen Kirchenkreis oder für andere Kirchenkreise durch die beteiligten Dekaninnen und Dekane und die Bischöfin oder den Bischof, für die Landeskirche durch die Bischöfin oder den Bischof übertragen werden. (3) 1 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Bischöfin oder der Bischof eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bis zur Dauer eines Jahres auf eine andere Pfarrstelle oder für eine sonstige kirchliche Tätigkeit abordnen. 2 Das	**Artikel 58** *Neu: als Ausführungsvorschrift zu § 25 PfDG.EKD in § 8 AG.EKKW-PfDG.EKD aufnehmen* *Neu: als Ausführungsvorschrift zu § 77 PfDG.EKD in § 25a AG.EKKW-PfDG.EKD aufnehmen*

Nähere, insbesondere die Art der Beteiligung der Kirchengemeinde, regelt ein Kirchengesetz[20].	
Artikel 59 (1) Predigt und Sakramentsverwaltung bleiben den Geistlichen vorbehalten. (2) Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums wird durch den Dienst der Lektorinnen und Lektoren unterstützt. (3) In besonderen Fällen kann die kirchliche Verkündigung in Wort und Sakrament geeigneten Persönlichkeiten anvertraut werden, auch wenn sie nicht Geistliche sind. (4) Das Nähere zu Absatz 2 und 3 wird durch Kirchengesetz[21] geregelt.	**Artikel 59** (1) Predigt und Sakramentsverwaltung bleiben den Geistlichen vorbehalten. (2) Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums wird durch den Dienst der Lektorinnen und Lektoren unterstützt. (3) In besonderen Fällen kann die kirchliche Verkündigung in Wort und Sakrament geeigneten Persönlichkeiten anvertraut werden, auch wenn sie nicht Geistliche sind. (4) Das Nähere zu Absatz 2 und 3 wird durch Kirchengesetz[21] geregelt.
Artikel 60 (1) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind einander gleichgeordnet und führen die gleiche Amtsbezeichnung. 2 Eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern wird in räumlich abgegrenzte Pfarrbezirke geteilt. (2) Die Teilung in Pfarrbezirke erfolgt durch Vereinbarung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Kirchenkreisvorstandes oder mangels solcher Vereinbarung durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer und des Kirchenvorstandes. (3) Ist in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen eine zur Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag erklärt worden, so bedürfen Regelungen nach Absatz 2 der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	**Artikel 60** (aufgehoben) *Neu: Abs. 1 und 2 als Ausführungsvorschrift zu § 27 PfDG.EKD in § 8 AG.EKKW-PfDG.EKD aufgenommen* *Abs. 3 gestrichen entspr. Art. 148 III GO*
Artikel 61 (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden oder Pfarrbezirke sind für ihre Gemeindeglieder zuständig. (2) 1 Zur Vornahme von Amtshandlungen können Gemeindeglieder sich in begründeten Fällen auch an andere Pfarrerinnen oder Pfarrer wenden; jedoch bedarf es hierzu – außer in Notfällen – der Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. 2 Diese soll erteilt werden, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen. 3 Wird die Zustimmung verweigert, so	**Artikel 61** (aufgehoben) *Entbehrlich: § 11 AG.EKKW-PfDG.EKD zu § 28 PfDG.EKD*

kann die Dekanin oder der Dekan für eine endgültige Entscheidung angerufen werden.	
Artikel 62 *(aufgehoben)*	**Artikel 62** *(aufgehoben)*
4. Sonstige Bestimmungen **Artikel 63** 1 Die Bestimmungen über das Pfarramt gelten entsprechend für die Pfarrverwalterin und den Pfarrverwalter mit der Maßgabe, dass sie oder er nicht Inhaber einer Pfarrstelle sein kann. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[22].	**Artikel 63** (aufgehoben) *Entbehrlich, da keine Pfarrverwalter*innen mehr im aktiven Dienst,* *Das entsprechende Kirchengesetz wurde bereits aufgehoben.*
Artikel 148 (1) Die Grundordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. (2) Das Nähere wird durch ein Überleitungsgesetz[32] geregelt, das gleichzeitig mit der Grundordnung in Kraft tritt. (3) Die Artikel 14 Abs. 4, 48 Abs. 2, 51 Abs. 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 5 sowie 60 Abs. 3 treten am 31. Dezember 1997 außer Kraft.	**Artikel 148** (1) Die Grundordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. (2) Das Nähere wird durch ein Überleitungsgesetz[32] geregelt, das gleichzeitig mit der Grundordnung in Kraft tritt. *Abs. 3 entfällt*

Grundordnung neu nach Änderung
F. DAS PFARRAMT **1. Die Anstellung** **Artikel 43** (1) 1 Die Vorbildung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers erfordert ein mindestens dreijähriges Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Hochschule mit wissenschaftlicher Abschlussprüfung und eine Vorbereitungszeit mit einer praktischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt. 2 Das Nähere regelt eine kirchliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung[12]. (2) Die Rechte des Landes Hessen nach Artikel 10 und 11 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Hessen mit dem Lande Hessen vom 18. Februar 1960 bleiben unberührt.
Artikel 44 (1) Voraussetzung der Anstellung ist die Ordination. (2) Mit der Ordination erwirbt die oder der Ordinierte die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht einer oder eines Geistlichen zu tragen (Rechte aus der Ordination).
Artikel 45 Weitere Vorbedingungen der Anstellung werden durch Kirchengesetz[13] geregelt.
Artikel 46 (aufgehoben)
Artikel 47 (aufgehoben)
Artikel 48 (aufgehoben)
Artikel 49 (aufgehoben)
Artikel 50 1 Der Bischöfin oder dem Bischof steht die Befugnis zu, nach Anhörung des Pfarrkonvents gegen einen Geistlichen ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz[16].
2. Die Pfarrstelle **Artikel 51** (aufgehoben)
Artikel 52 (1) Die Besetzung von Pfarrstellen steht der Bischöfin oder dem Bischof zu. (2) Die Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Dekaninnen und Dekane werden durch die Bischöfin oder den Bischof errichtet, aufgehoben und besetzt. (3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 53 (aufgehoben)
Artikel 54 (aufgehoben)
Artikel 55 (aufgehoben)
Artikel 56 (aufgehoben)
3. Der Wirkungskreis **Artikel 57** Pfarrerinnen und Pfarrer haben als Dienerinnen und Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten sowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben. Sie sind hierbei allein durch ihr Ordinationsgelübde gebunden.
Artikel 58 (aufgehoben)
Artikel 59 (1) Predigt und Sakramentsverwaltung bleiben den Geistlichen vorbehalten. (2) Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums wird durch den Dienst der Lektorinnen und Lektoren unterstützt. (2) In besonderen Fällen kann die kirchliche Verkündigung in Wort und Sakrament geeigneten Persönlichkeiten anvertraut werden, auch wenn sie nicht Geistliche sind. (3) Das Nähere zu Absatz 2 und 3 wird durch Kirchengesetz[21] geregelt.
Artikel 60 (aufgehoben)
Artikel 61 (aufgehoben)
Artikel 62 (aufgehoben)
Artikel 63 (aufgehoben)

Ausführungsgesetz der EKKW zum PfDG.EKD	
Bisher	**Neu**
§ 4 Anstellungsfähigkeit (zu §§ 15 ff. PfDG.EKD) (1) Die Anstellungsfähigkeit wird durch das Landeskirchenamt festgestellt. (2) Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat, kann die Feststellung der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.	**§ 4 Anstellungsfähigkeit (zu §§ 15 ff. PfDG.EKD)** (1) Die Anstellungsfähigkeit wird durch das Landeskirchenamt festgestellt. (2) Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat, kann die Feststellung der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Anstellungsfähigkeit besitzen, haben das Recht, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.
§ 5 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 2 PfDG.EKD) (1) Pfarrstellen im Sinne von § 25 Absatz 2 PfDG. EKD sind Gemeindepfarrstellen, landeskirchliche Pfarrstellen oder Kirchenkreispfarrstellen. Dies gilt nicht für die im landeskirchlichen Stellenplan ausgewiesenen Verfügungsstellen.	**§ 5 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 2 PfDG.EKD)** (1) Pfarrstellen im Sinne von § 25 Absatz 2 PfDG. EKD sind Gemeindepfarrstellen, landeskirchliche Pfarrstellen oder Kirchenkreispfarrstellen. Dies gilt nicht für die im landeskirchlichen Stellenplan ausgewiesenen Verfügungsstellen. (2) Pfarrstellen können als Gemeindepfarrstellen, Kirchenkreispfarrstellen oder landeskirchliche Pfarrstellen in der Regel mit vollem, drei Viertel oder halbem Dienstauftrag errichtet werden. (3) Die Landessynode legt im Haushaltsgesetz der Landeskirche (Stellenplan) die Anzahl der Soll-Pfarrstellen fest. Dabei werden Pfarrstellen mit gemeindlichen, regionalen und allgemeinen kirchlichen Dienstaufträgen getrennt aufgeführt. Pfarrstellen mit gemeindlichen und regionalen Dienstaufträgen werden den Kirchenkreisen als Stellenbudgets zugewiesen, deren Stellen innerhalb der Kirchenkreise durch die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise als Gemeinde- oder Kirchenkreispfarrstellen vergeben werden. (4) Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen werden für gemeindliche und regionale Aufgaben von den Kreissynoden durch Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise errichtet; die Pfarrstellenpläne bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Landeskirchliche Pfarrstellen werden für allgemeine kirchliche Aufgaben

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie noch nicht unkündbare Pfarrerinnen und Pfarrer im Angestelltenverhältnis können nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein, sondern werden mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt. (3) Bei jeder Übertragung einer Pfarrstelle wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer hierüber eine Urkunde ausgehändigt. § 20 Absätze 2 und 5 PfDG.EKD gelten entsprechend. (4) Die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt grundsätzlich unbefristet. Sie kann befristet werden, wenn nach Ablauf von fünf Jahren voraussichtlich die Voraussetzungen für eine Umwandlung dieser Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit verändertem Dienstumfang vorliegen werden. Der Mindestzeitraum für eine Stellenübertragung nach Satz 2 beträgt fünf Jahre; weitere Befristungen sind zulässig. (5) Die Übertragung einer Kirchenkreispfarrstelle oder einer landeskirchlichen Pfarrstelle wird vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Regel auf sieben Jahre befristet. Eine einmalige Verlängerung um bis zu fünf Jahre ist zulässig.	durch die Bischöfin oder den Bischof mit Zustimmung des Rates der Landeskirche errichtet. (5) Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen. (6) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie noch nicht unkündbare Pfarrerinnen und Pfarrer im Angestelltenverhältnis können nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein, sondern werden mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt. (7) Bei jeder Übertragung einer Pfarrstelle wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer hierüber eine Urkunde ausgehändigt. § 20 Absätze 2 und 5 PfDG.EKD gelten entsprechend. (8) Die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt grundsätzlich unbefristet. Sie kann befristet werden, wenn nach Ablauf von fünf Jahren voraussichtlich die Voraussetzungen für eine Umwandlung dieser Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit verändertem Dienstumfang vorliegen werden. Der Mindestzeitraum für eine Stellenübertragung nach Satz 2 beträgt fünf Jahre; weitere Befristungen sind zulässig. (9) Die Übertragung einer Kirchenkreispfarrstelle oder einer landeskirchlichen Pfarrstelle wird vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Regel auf sieben Jahre befristet. Eine einmalige Verlängerung um bis zu fünf Jahre ist zulässig.
§ 8 Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer (zu § 27 PfDG.EKD) (1) Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sind verpflichtet, die in ihrer Gemeinde hergebrachten und anerkannten gottesdienstlichen Formen und Ordnungen zu beachten. Sie können mit Zustimmung des Kirchenvorstandes in den von der Landessynode zugelassenen Fällen von den in der Gemeinde gültigen agendarischen Ordnungen abweichen. (2) Zu den Amtspflichten der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer gehören neben der Leitung der Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Kirchenvorstandsmitgliedern (Artikel 35 ff. der Grundordnung) insbesondere folgende Aufgaben: a. in den Gottesdiensten und Amtshandlungen das Evangelium von Jesus Christus	**§ 8 Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer** (zu § 27 PfDG.EKD) (1) Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sind verpflichtet, die in ihrer Gemeinde hergebrachten und anerkannten gottesdienstlichen Formen und Ordnungen zu beachten. Sie können mit Zustimmung des Kirchenvorstandes in den von der Landessynode zugelassenen Fällen von den in der Gemeinde gültigen agendarischen Ordnungen abweichen. (2) Zu den Amtspflichten der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer gehören neben der Leitung der Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Kirchenvorstandsmitgliedern (Artikel 35 ff. der Grundordnung) insbesondere folgende Aufgaben: a. in den Gottesdiensten und Amtshandlungen das Evangelium von Jesus Christus

öffentlich zu verkündigen: zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten, b. in Unterweisung und Seelsorge am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, c. sich der Gemeindeglieder persönlich anzunehmen und sie zu besuchen, d. Gemeindeglieder zu verantwortlicher Mitarbeit in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Mission zu gewinnen und ihnen zur Ausführung der Aufgaben zu verhelfen, e. der Gemeinde ihre ökumenische und soziale Verantwortung im Dienst am Nächsten bewusst zu machen. (3) Zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer gehört die Erteilung von Religionsunterricht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	öffentlich zu verkündigen: zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten, b. in Unterweisung und Seelsorge am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, c. sich der Gemeindeglieder persönlich anzunehmen und sie zu besuchen, d. Gemeindeglieder zu verantwortlicher Mitarbeit in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Mission zu gewinnen und ihnen zur Ausführung der Aufgaben zu verhelfen, e. der Gemeinde ihre ökumenische und soziale Verantwortung im Dienst am Nächsten bewusst zu machen. (3) Zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer gehört die Erteilung von Religionsunterricht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. (4) Eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern wird in räumlich abgegrenzte Pfarrbezirke geteilt. Die Teilung in Pfarrbezirke erfolgt durch Vereinbarung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Kirchenkreisvorstandes oder mangels solcher Vereinbarung durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer und des Kirchenvorstandes. (5) Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die sie berufen sind, sind Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich der Gemeinde hinausgehen, können den Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung der Pröpstin oder des Propstes für den jeweiligen Kirchenkreis oder für andere Kirchenkreise durch die beteiligten Dekaninnen und Dekane und die Bischöfin oder den Bischof, für die Landeskirche durch die Bischöfin oder den Bischof übertragen werden.
	§ 10a Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer, Konvent (zu § 26 Absatz 3 PfDG.EKD) (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen den Rat der leitenden Geschwister annehmen. (2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kirchenkreises bilden den Konvent. Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche und Kirchenkreispfarrerinnen und Kirchenkreispfarrer erhalten

	einen Predigtauftrag und werden einem Konvent zugewiesen. Die Bischöfin oder der Bischof erlässt eine Konvents- und Konferenzordnung
	§ 25a Abordnung (zu § 77 PfDG.EKD) Die Abordnung gemäß § 77 PfDG.EKD erfolgt durch die Bischöfin oder den Bischof.

Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen	
Bisher	**Neu**
§ 1	**§ 1**
	(1) Eine Gemeindepfarrstelle wird besetzt auf Grund einer Wahl der Kirchengemeinde, in jedem zweiten **Vakanzfall** und bei Errichtung einer neuen Gemeinde stattdessen auf Beschluss der Bischöfin oder des Bischofs. Der Besetzung soll in jedem Fall eine Fühlungnahme unter den Beteiligten vorausgehen. Weitergehende Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinde bleiben unberührt.
	(2) Steht eine **vakante** Gemeindepfarrstelle zur Besetzung an, so ist sie auf Veranlassung des Landeskirchenamtes im Kirchlichen Amtsblatt öffentlich auszuschreiben. Dies gilt nicht für Pfarrstellen in Personalen Seelsorgebereichen. Daneben kann im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die Ausschreibung anderweitig bekannt gemacht werden.
(1) 1 Gemeindepfarrstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt auf Veranlassung des Landeskirchenamtes öffentlich ausgeschrieben (Artikel 53 der Grundordnung). 2 Daneben kann im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die Ausschreibung anderweitig bekannt gemacht werden.	~~(3) 1 Gemeindepfarrstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt auf Veranlassung des Landeskirchenamtes öffentlich ausgeschrieben (Artikel 53 der Grundordnung). 2 Daneben kann im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die Ausschreibung anderweitig bekannt gemacht werden.~~
(2) 1 Bei der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Pfarrstelle aufgrund einer Wahl der Kirchengemeinde oder durch den Bischof besetzt wird. 2 Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung nur innerhalb einer zu bestimmenden Frist zulässig ist.	(3) 1 Bei der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Pfarrstelle aufgrund einer Wahl der Kirchengemeinde oder durch den Bischof besetzt wird. 2 Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung nur innerhalb einer zu bestimmenden Frist zulässig ist.
(3) 1 Beabsichtigt der Bischof, die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle zu befristen (§ 60 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes), so ist dies bei der Ausschreibung anzugeben. 2 Vor der Ausschreibung sind der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand anzuhören. 3 Ändert der Bischof seine Absicht nicht, so kann der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde erheben. 4 Hilft der Bischof dieser nicht ab, so entscheidet der Rat der Landeskirche endgültig.	(4) 1 Beabsichtigt der Bischof, die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle zu befristen (§ 60 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes), so ist dies bei der Ausschreibung anzugeben. 2 Vor der Ausschreibung sind der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand anzuhören. 3 Ändert der Bischof seine Absicht nicht, so kann der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde erheben. 4 Hilft der Bischof dieser nicht ab, so entscheidet der Rat der Landeskirche endgültig.
(4) Falls keine Bewerbung eingegangen oder trotz eingegangener Bewerbungen die Pfarrstelle nicht besetzt ist, kann die Ausschreibung innerhalb einer angemessenen Frist wiederholt oder die Pfarrstelle ohne erneute Ausschreibung besetzt werden.	(5) Falls keine Bewerbung eingegangen oder trotz eingegangener Bewerbungen die Pfarrstelle nicht besetzt ist, kann die Ausschreibung innerhalb einer angemessenen Frist wiederholt oder die Pfarrstelle ohne erneute Ausschreibung besetzt werden.

(5) 1 Kirchenkreispfarrstellen können mit Zustimmung des Bischofs und der an der Besetzung beteiligten Kirchenkreisvorstände vor der Besetzung ausgeschrieben werden. 2 Die Absätze 1, 2 und 4 finden insoweit entsprechende Anwendung. (6) 1 Gemeindepfarrstellen, mit deren Versehung ein Pfarrverwalter beauftragt ist, sind nicht auszuschreiben. 2 Sie gelten als besetzte Pfarrstellen.	(6) 1 Kirchenkreispfarrstellen können mit Zustimmung des Bischofs und der an der Besetzung beteiligten Kirchenkreisvorstände vor der Besetzung ausgeschrieben werden. 2 Die Absätze 2, 3 und 5 ~~1, 2 und 4~~ finden insoweit entsprechende Anwendung. (7) 1 Gemeindepfarrstellen, mit deren Versehung ein Pfarrverwalter beauftragt ist, sind nicht auszuschreiben. 2 Sie gelten als besetzte Pfarrstellen.

Junk, Tatjana

Von: Remmert, Stefan <Stefan.Remmert@ekkw.de>
Gesendet: Samstag, 1. August 2026 12:12
An: Wellert, Dr. Anne-Ruth
Cc: pfarrvertretung; Junk, Tatjana
Betreff: AW: Stellungnahmemöglichkeit Gesetzgebungsverfahren

Liebe Frau Dr. Wellert,

die Pfarrvertretung stimmt dem Entwurf zum Kirchengesetz zur Änderung von Regelungen
im Pfarrdienst und über Pfarrstellen
(53. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
zu.

Herzliche Grüße

Stefan Remmert

Stefan Remmert, ev. Pfr.
Vorsitzender der Pfarrvertretung der EKKW
Stiftstraße 1
36088 Hünfeld
0 66 52 98 25 878
0 171 21 58 58 7
stefan.remmert@ekkw.de

Homepage: evangelisch-im-hünfelder-Land.de

Von: Wellert, Dr. Anne-Ruth <Anne-Ruth.Wellert@ekkw.de>
Datum: Mittwoch, 1. Juli 2026 um 18:14
An: Remmert, Stefan <Stefan.Remmert@ekkw.de>
Cc: pfarrvertretung <pfarrvertretung@ekkw.de>; Junk, Tatjana <tatjana.junk@ekkw.de>
Betreff: Stellungnahmemöglichkeit Gesetzgebungsverfahren

Sehr geehrter Herr Remmert,

wie angekündigt erhalten Sie heute den Entwurf für ein Kirchengesetz, mit dem in verschiedenen Artikeln zum einen die Grundordnung im Bereich des Rechts der Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrstellen geändert wird, zum anderen das AG.EKKW-PfDG.EKD und das KG über die Besetzung von Pfarrstellen ergänzt werden.
Hintergrund ist die vom Grundordnungsausschuss angeregte "Entschlackung" der Grundordnung in diesem Bereich vor einer weiteren Revision.
Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Begründung.

Sie haben als Pfarrvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 30 Abs. 2 lit a) AG.EKKW-PfDG.EKD. Sofern Sie davon Gebrauch machen möchten, erbitte ich diese freundlicherweise bis spätestens zum 7. August 2026, (bitte in cc. an Fr. Junk (tatjana.junk@ekkw.de). Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um ein kurzes Signal.

Mit herzlichem Gruß

Dr. Anne-Ruth Wellert

Dezernentin für Arbeits- und Dienstrecht

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Tel.: 0561-9378-391
Sek: 0561-9378-393

Anne-Ruth.Wellert@ekkw.de

